Ausnahmebestimmung der zweiten Kammer jedenfalls haben. Abgesehen davon, was der Vicepräsident jener Kammer angeführt hat, wie soll es gehalten werden, wenn die Grundstücke erst später bebaut werden? Sollen sie aufhören, walzende Eigenschaft zu haben, oder sollen sie die walzende Eigenschaft behalten? Ferner bestimmt das Gesetz den Termin, von dem an die Steuereinheiten gerechnet werden sollen, die Erlassung des Gesetzes; für solche neue Complexe würden dann spätere Termine entstehen, und die Sache würde offenbar weit complicirter. Man hat geglaubt, es sei besser, das Princip rein durchzuführen.

v. Zedtwitz: Der Herr Vicepräsident schien meinen Ansichten und Bemerkungen nicht eigentlich entgegen zu sein, sondern den Zusatz nur deshalb entfernt haben zu wollen, weil der dafür gewählte Ausdruck nicht bestimmt genug sei. Wäre dies der Fall, was ich zugeben will, so könnte man ja durch Einschieben weniger Worte dem sehr leicht abhelfen, und zwar dadurch, daß man sagte, wenn es nicht mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bebaut wird. Denn solchenfalls wäre doch wohl offenbar eine neue Nahrung aus dem abgebauten Stücke entstanden, die ich eben nicht gern wieder verkleinert sehen möchte.

Vicepräsident v. Carlowitz: Da möchte ich mir wieder die Frage erlauben, wie es gehalten werden soll, wenn Jemand nicht Wohn- und Wirthschaftsgebäude anbaut, sondern vielleicht nur eine Ziegelscheune, welche in der Mitte steht zwischen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden. Es läßt sich einmal nicht so genau bestimmen, wenn der Fall eintritt, wo man einem Grundstück die Eigenschaft eines walzenden Grundstückes entnehmen könnte.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Nichts weiter bemerkt wird, würde ich zu fragen haben, ob der Herr Geheimerath v. Zedtwitz einen Antrag stellt?

v. Zedtwitz: Ich würde allerdings wünschen, daß die Worte der zweiten Kammer mit aufgenommen würden, jedoch mit dem von mir vorgeschlagenen Zusatze: „mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden."

Referent Prinz Johann: Es ließe sich sehr gut machen, wenn man die Frage trennte, wenn man fragte: ob man die Worte der zweiten Kammer „bebaut wird, oder" annehmen oder abwerfen wolle.

v. Zedtwitz: Bei diesen letzteren Worten würde ich mir, weil das Bedenken des Herrn Vicepräsidenten allerdings begründet ist, die Einschaltung erlauben „mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden".

Referent Prinz Johann: Dann würde es ein Antrag sein, welcher der Unterstützung bedarf.

Präsident v. Gersdorf: Dann würde ich die Kammer zu fragen haben: ob sie den Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident v. Gersdorf: Zuvörderst würde ich, ohne auf den jetzigen Antrag einzugehen und mit dem Vorbehalte, später auf denselben zurückkommen zu können, die Kammer fragen: ob sie dem Gutachten der Deputation beitritt? — Gegen 1 Stimme Ja.

Referent Prinz Johann:

Dieser diesseits unverändert angenommenen §. 7 hat man jenseits folgende Fassung gegeben:

„Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet künftig bei Abtrennungen nicht mehr statt; es kann sich jedoch solches ausdrücklich bedungen werden."

Der Beitritt wird empfohlen.

Referent Prinz Johann: Es ist dies eigentlich nur eine Fassungsfrage.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer ad §. 7 dem Gutachten der Deputation beitreten wolle? — Wird einhellig bejaht.

Referent Prinz Johann:

Zu §. 8

hatte die erste Kammer folgenden Antrag in der ständischen Schrift zu stellen beschlossen:

„Daß den Gerichtshaltern ebenso wie in §. 2 a der Verordnung zu dem Gesetz, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, zur Pflicht gemacht werde, da wo es sich nach §. 5 b um Dispensation handelt, die Entschließung der Gutsherrschaft in Betreff ihrer Ansicht über die Räthlichkeit der Dispensation glaubhaft zu den Acten zu bringen."

Dieser Antrag war jenseits abgelehnt aus den im Deputationsbericht S. 884 ersichtlichen Gründen. Die Unterzeichneten vermögen dieselben jedoch als durchschlagend nicht zu erkennen. Hier wie bei der Aufnahme von Handwerkern steht ein öffentliches Interesse dem Privatinteresse der Betheiligten gegenüber. Die Schwierigkeiten in der Ausführung haben sich bei dem Gesetz über den Gewerbsbetrieb auf dem Lande nicht gezeigt und sind schon darum geringer anzuschlagen, weil es sich blos von eigentlichen Dispensationsfällen §. 5 b handelt.

Die Deputation rathet daher an, bei dem Antrag zu beharren.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Nichts gesprochen wird, frage ich: ob die Kammer nach dem Beirathe der Deputation bei dem Antrage den Satz: „Daß den Gerichtshaltern ebenso wie in §. 2 a der Verordnung zu dem Gesetz, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, zur Pflicht gemacht werde, da wo es sich nach §. 5 b um Dispensation handelt, die Entschließung der Gutsherrschaft in Betreff ihrer Ansicht über die Räthlichkeit der Dispensation glaubhaft zu den Acten zu bringen." in die Schrift zu bringen beharren wolle? — Wird gegen 1 Stimme (Bürgermeister Gottschald) bejaht.

Referent Prinz Johann:

Als

§. 8 b

hat die zweite Kammer folgende Zusatzparagraphe einzuschalten beschlossen:

„Auch erlischt die §. 14 des Gesetzes vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen den Specialcommissarien ertheilte Competenz zu Repartition der

SLUB
Wir führen Wissen.